

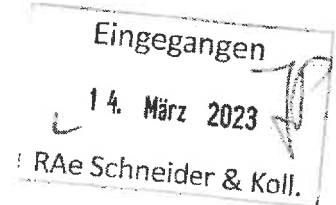
Ausfertigung



Oberlandesgericht Dresden

Bußgeldsenat

Aktenzeichen: **ORbs 23 SsRs 136/23**  
Amtsgericht Pirna, 24 OWi 968 Js 36500/22



## BESCHLUSS

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat der Bußgeldsenat des Oberlandesgerichts Dresden am 09.03.2023

**beschlossen:**

1. Auf den Antrag der Betroffenen wird die Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Pirna vom 10. Oktober 2022 zugelassen.
2. Auf die Rechtsbeschwerde der Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Pirna vom 10. Oktober 2022 mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Amtsgericht Pirna zurückverwiesen.

Gründe

I.

Mit Bußgeldbescheid vom 23. Mai 2022 setzte der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gegen die Betroffene eine Geldbuße in Höhe von 70 EUR fest, da die Betroffene als Führer eines Kraftfahrzeugs mehrere Kinder ohne Sicherung befördert habe.

Den Einspruch der Betroffenen gegen diesen Bußgeldbescheid verwarf das Amtsgericht Pirna mit Urteil vom 10. Oktober 2022, da die Betroffene zur Hauptverhandlung nicht erschien. Das Urteil wurde dem Verteidiger der Betroffenen am 20. Oktober 2022 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 27. Oktober 2022, eingegangen beim Amtsgericht Pirna am selben Tag, beantragte der Verteidiger der Betroffenen die Zulassung der Rechtsbeschwerde. Mit weiterem Verteidigerschriftsatz vom 23. November 2022, eingegangen beim Amtsgericht Pirna am selben Tag, begründete die Betroffene den Zulassungsantrag mit der Rüge formellen und materiellen Rechts.

## II.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden führte in ihrer Antragsschrift vom 24. Februar 2023 aus wie folgt:

„Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde ist zulässig und begründet.

Da gegen die Betroffenen lediglich eine Geldbuße von 70 EUR festgesetzt wurde, führt der Antrag nur dann zur Zulassung der Rechtsbeschwerde, wenn es geboten ist, die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des materiellen Rechts zu ermöglichen (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 1 OWiG) oder das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG).

Die Rechtsbeschwerde der Betroffenen ist zumindest deshalb zuzulassen, weil das Urteil des Amtsgerichts wegen der Versagung rechtlichen Gehörs aufzuheben wäre (§ 80 Abs. 1 Ziffer 2 OWiG).

Die Versagung rechtlichen Gehörs ist als Verfahrensrüge geltend zu machen, die den Voraussetzungen der §§ 79 Abs. 3, 80 Abs. 3 OWiG i.V.m. § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO genügen muss. Dies ist hier der Fall.

Ergeht ein Verwerfungsurteil nach § 74 Abs. 2 OWiG ohne dass dessen Voraussetzungen vorgelegen haben, liegt die Verletzung des rechtlichen Gehörs darin, dass das Gericht nicht in Abwesenheit der Betroffenen eine Entscheidung in der Sache erwogen, sondern mit einem Prozessurteil den Einspruch der Betroffenen verworfen hat.

Bei Erhebung der Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs durch unberechtigte Einspruchsverwerfung (anstatt der Entscheidung aufgrund Abwesenheitsverhandlung nach Abs. 1 unter Berücksichtigung des aktenkundlichen Vorbringens der Betroffenen) muss der Zulassungsbeurteilung entnommen werden können, dass die Voraussetzungen einer Entschuldigung vollständig vorgelegen haben oder dass die Voraussetzungen einer Entpflichtung vollständig vorgelegen haben.

Im letzteren Fall bedarf es dann grundsätzlich des Vortrags, dass und wie sich die Betroffene bis zur tatrichterlichen Entscheidung erklärt hat und dass von der Anwesenheit der Betroffene-

nen in der Hauptverhandlung kein Beitrag zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts zu erwarten war (BeckOK OWiG/Hettenbach, 37. Ed. 1.1.2023, OWiG § 74 Rn. 38a). Nur schwerwiegende Mängel bei der Entscheidung über die Ablehnung eines Entbindungsantrags führen dazu, dass die Einspruchsverwerfung als fehlerhaft anzusehen ist.

Um eine Überprüfung der Entscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren zu ermöglichen, ist das Gericht allerdings gehalten, spätestens in den Urteilsgründen darzulegen, warum es dem Antrag der Betroffenen (der zunächst auch ohne Begründung abgelehnt werden kann) nicht entsprochen hat (BeckOK OWiG/Hettenbach, 37. Ed. 1.1.2023, OWiG § 73 Rn. 23).

Nachdem die Betroffene mit Verteidigerschriftsatz vom 5. Oktober 2022, eingegangen beim Amtsgericht Pirna am selben Tag, eine Einlassung dergestalt abgab, dass sie zwar Führer des Pkw gewesen sei, sich ihre Kinder aber eigenmächtig anlässlich der Polizeikontrolle abgeschnallt hätten und sie im Übrigen in der Hauptverhandlung keine weiteren Angaben zur Sache machen werde, und deshalb beantrage, vom persönlichen Erscheinen entbunden zu werden, genügen die Urteilsgründe, die sich in der Feststellung erschöpfen, der Entbindungsantrag ändere an der Entscheidung des Gerichts nichts, diesen Voraussetzungen nicht. Das Rechtsbeschwerdegericht wird mit dieser Begründung nicht in die Lage versetzt zu prüfen, ob das Amtsgericht in rechtsfehlerfreier Weise den Entbindungsantrag der Betroffenen abgelehnt hat.

Nach § 73 Abs. 2 OWiG entbindet das Gericht die Betroffene von ihrer Verpflichtung zum Erscheinen, wenn sie sich zur Sache geäußert oder erklärt hat, dass er sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werde und ihre Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts nicht erforderlich ist. Dabei ist die Entscheidung über den Entbindungsantrag nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt ist. Vielmehr ist das Gericht verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen, sofern die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG vorliegen (KG, Beschluss vom 17. März. 2006 - 2 Ss 49/06-3 Ws (B) 136/06 mit Verweis auf OLG Dresden, Beschluss vom 08. März 2005 - Ss (OWi) 141/05).

Hier liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass unter dem Gesichtspunkt der Aufklärungspflicht die Anwesenheit der Betroffenen in der Hauptverhandlung geboten gewesen wäre, zumal die Betroffene die Fahrereigenschaft eingeräumt hat und nach ihrer Einlassung zum eigenmächtigen Abschnallen der Kinder keine Angaben mehr machen wollte. Auch das Amtsgericht hat sich offenbar zu keinem Zeitpunkt zu einer weiteren Beweisaufnahme, etwa durch Vernehmung der Polizisten (bei der die Anwesenheit der Betroffenen hätte erforderlich werden können) veranlasst gesehen, da diese zum Hauptverhandlungstermin nicht geladen waren.

Vor diesem Hintergrund genügt die von der Betroffenen erhobene Verfahrensrüge noch den Anforderungen der §§ 79 Abs. 3, 80 Abs. 3 OWiG i.V.m. § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO, da der Entbindungsantrag in der Zulassungsbegründung mitgeteilt wurde und das Rechtsbeschwerdegericht das angefochtene Urteil mit der unterlassenen, jedenfalls aber unzureichenden Begründung für den abschlägig beschiedenen Entbindungsantrag aufgrund der ebenfalls erhobenen Sachrüge zur Kenntnis nehmen kann.“

Dem schließt sich der Senat nach eigener Prüfung an.

Richter am  
Oberlandesgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Dresden, 13.03.2023

Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

